

# **Satzung "Förderverein ViaThea e.V."**

## **Satzung**

### **„Förderverein ViaThea e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.06.2008 in Görlitz, geändert in der Mitgliedervollversammlung am 01.11.2011 in Görlitz. Geändert in der Mitgliederversammlung am 17.05.2021 in Görlitz

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein ViaThea e.V.“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Görlitz eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die

*Gerhart Hauptmann- Theater Görlitz-Zittau GmbH, Demianiplatz 2, 02826 Görlitz*

zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur des Straßentheaterfestivals ViaThea.

Er hat die Aufgabe, durch ideelle und materielle Unterstützung das Straßentheaterfestival ViaThea zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Fördervereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- c) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

# **Satzung "Förderverein ViaThea e.V."**

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des zu zahlenden Betrages.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- weitere Beisitzer/innen

Die Anzahl der Beisitzer/innen wird vor der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r jede/r für sich einzeln. Sie/er repräsentiert den Verein nach außen und vertritt ihn bei jeglichen Rechtshandlungen gegenüber Dritten.

Die Zeichnungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften. Er hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten. Sodann hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Sie ist in jedem Fall einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

## **Satzung "Förderverein ViaThea e.V."**

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Vorstandes in ihre Funktion
- b. Wahl und Entlastung der zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung
- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j. die Festlegung über die Anzahl der Beisitzer/innen im Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in Wortlaut der beabsichtigten Beschlussfassung mit der Tagesordnung fristgemäß zu zusenden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins ViaThea an die

*Gerhart Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH, Demianiplatz 2, 02826 Görlitz,*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Görlitz, 17.05.2021

# **Satzung "Förderverein ViaThea e.V."**